

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

32 (10.8.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507545](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507545)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 10. August. №. 32.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Der östlich von dem Artillerie-Etablissement belegene Theil des ehemaligen Vorwerksgartens vor dem Harenthore soll am 13. k. M. Vormittags 11 Uhr in 8 Parcelen auf sechs Jahre vom 1. Januar 1859 an hieselbst öffentlich verpachtet werden.

(Juli 27.)

2) Als Bürger ist aufgenommen: Kaufmann Joh. Friedr. Wilhelm Rodenbrock aus Dissen.

3) Gefunden: 1 Taschentuch, 1 Schlüssel, 1 Cigarrentasche und ein Taschentuch mit Namen.

Locale Versicherungsgesellschaften.

I. Todtenladen.

3. Todtenlade „memento mori“ im Eversten.

Auch diese Todtenlade, welche im Jahre 1835 von zwei Eingewessenen im Eversten gestiftet und am 18. Decbr. desselben Jahres vom Amte Oldenburg genehmigt ist, schließt sich in der Form ihrer Statuten an die Statuten der Lade memento mori in der Stadt ziemlich genau an.

Jeder Aufzunehmende muß gesund und von gutem Lebenswandel sein. Bei der Aufnahme zahlt er 1 Thlr. Einkauf, ferner an regelmäßigem Beitrage monatlich 2 gr. Wer beim Eintritt über 35 Jahr alt ist, muß von dem seinem 36. Geburtstag vorhergehenden 1. Januar an den monatlichen Beitrag nachzahlen. Für den Monat der Aufnahme und des Abgangs muß der Beitrag zum Vollen bezahlt werden. Die Einschreibgebühr beträgt 24 gr. Der Einkauf kann zu 6 % Zinsen stehen bleiben.

Für ein verstorbene Mitglied der Lade werden gezahlt 18 Thlr., jedoch wenn es noch keine 6 Jahre Mitglied gewesen ist, nur 14 Thlr.; außerdem wird es von Mitgliedern der Lade zu Grabe getragen. Die Last des Leichentragens wechselt um.

Die übrigen Bestimmungen sind wesentlich wie bei der Todtenlade memento mori in der Stadt.

Die Statuten sind vor einigen Wochen gedruckt.

Von den 698 Mitgliedern gehören sehr viele der Stadtgemeinde an. Ueber den Zustand der Casse können wir keine Mittheilung machen.

4. Die Todtenlade „Brüderliche Liebe“ vor dem Heiligengeistthore.

Diese jüngste, am 20. Febr. 1845 von Einwohnern des damaligen Stadtgebiets gegründete Todtenlade, hat von den Statuten der übrigen Todtenladen ganz unabhängige Artikel, welche im Jahr 1850 gedruckt sind.

Aufgenommen wird Jeder, welcher nicht weiter als eine Stunde vom Gertrudenkirchhofe wohnt, zwischen 14 und 40 Jahre alt ist, einen guten Lebenswandel führt und nicht kränklich ist. Personen über 40 Jahr können nur von der Generalversammlung aufgenommen werden. Das Eintrittsgeld beträgt für jede Person 1 Thlr., ferner für jedes Jahr, daß sie älter ist als 40 Jahr, 24 gr. Das Eintrittsgeld kann den Umständen nach gegen 6 % jährlicher Zinsen gestundet werden. Die Einschreibegebühr ist à Person (Mann und Frau zusammen) 24 gr. Der Monatsbeitrag ist 2 gr. Außerordentliche Beiträge können von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Lade gewährt für jedes verstorbene Mitglied 16 Thlr., jedoch nur 12 Thlr., wenn seit seiner Aufnahme keine 6 Jahre verfloßen sind, und stellt für die in der Stadt und im Stadtgebiet verstorbenen Mitglieder 12 Leichenträger, die der Reihe nach aus den in Stadt und Stadtgebiet wohnenden Mitgliedern genommen werden. Für Personen, welche 10 Jahre der Lade angehört haben, aber verarmt sind und den Beitrag nicht mehr leisten können, erhalten 5 Thlr. gezahlt.

Die Verwaltung führt ein Vorstand von drei Personen, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Jedes Jahr tritt ein Mitglied aus, kann wiedergewählt werden, braucht dann aber die Wahl nicht anzunehmen. Ihm zur Seite steht ein aus der Generalversammlung auf drei Jahre gewählter Ausschuß von 12 Personen, von denen jährlich ein Drittel wechselt. Der Vorstand führt die Rechnung, der Ausschuß monirt sie und wählt aus den Interessenten 3 Personen zur Decision. Gegen die Decision steht dem Vorstande die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch den Vorstand mit Zustimmung eines zunächst wohnenden Mitgliedes des Ausschusses bezw. wenn diese verweigert wird, mit Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses. Etwaige Streitigkeiten

zwischen dem Vorstande und einzelnen Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht, das auch einzutreten hat, wenn der Ausschuß mit Zustimmung der Generalversammlung eine Anklage gegen den Vorstand erheben will. Regelmäßige Generalversammlungen finden am Schlusse jedes Jahres zur Wahl von einem Vorstandsmitgliede und vier (im Statut steht immer 6, was mit den übrigen Bestimmungen nicht zu vereinigen ist) Ausschußmitgliedern sowie zur Rechnungsablage statt.

Die Vorstandsmitglieder sind frei vom Leichentragen, und empfangen von den Einschreibgebühren je 6 gr., ihre sonstige Vergütung wird durch eine Generalversammlung festgestellt. Alles dies gilt auch vom Boten.

Am 20. März d. J. betrug das sämmtliche Vermögen der Lade ca. 740 Thlr. Die Jahreseinnahme hatte betragen an Cassebestand 43 Thlr. 71 $\frac{1}{3}$ gr., an Nachlagen von Personen über 40 Jahr 16 Thlr. 6 gr., für verkaufte Statuten 68 gr., an Beitrag 230 Thlr. 14 gr., an Zinsen 41 Thlr. 61 $\frac{1}{4}$ gr., an Einkaufsgeldern und Restanten 333 Thlr. 44 gr. Die Ausgabe betrug an Beerdigungskosten für 19 Personen 303 Thlr., an zurückbezahlten Beitrag 44 gr., Verwaltungskosten 16 Thlr. 9 gr., an Restanten einschl. der nicht bezahlten Eintrittsgelder 299 Thlr. 32 gr. Außerordentliche Beiträge sind nicht erhoben.

Mitglieder sind vorhanden 698; sie gehören aber nur zum Theil der Stadtgemeinde an.

Eine fernere Todtenlade ist in Bildung begriffen auf dem Bürgerfelde; es sind sogar schon Zahlungen geleistet und Sterbefälle vergütet, die Statuten sollen aber noch nicht förmlich beschlossen sein. Auch im Eversten bestehen außer der Todtenlade memento mori noch mehrere andere, die aber für die Stadtgemeinde von geringerer Bedeutung sind, da nur einzelne Mitglieder der letzteren angehören.

Al l e r l e i.

1) Die Anleihe von 20000 Thlr. zum Bau der Stadtknabenschule zu 4 % Zinsen mit einem Abtrage in 50 Jahren in der Weise, daß eine bestimmte gleiche Summe zur Zahlung der Zinsen und allmähligem Abtrag der Schuld alljährlich entrichtet werde, vorbehältlich jedoch größerer Abschlagszahlungen nach vorgängiger Kündigung, ist von der Regierung genehmigt worden, desgleichen, daß die Abtragszahlungen vorläufig nach dem Fuße des Armenbeitrags aufgebracht werden. Die jährlich zu zahlende Summe beträgt

931 Thlr. (Vergl. S. 111 d. Bl.) Das Geld wird hergeliehen aus dem Generalfonds.

2) Beleuchtungskalender für den Monat August.

Die Straßenbeleuchtung hat mit dem 4. d. M. wieder angefangen, doch ist die Anwendung der ganzen Beleuchtung noch nicht erforderlich erschienen. Die Beleuchtung im August wird folgende sein.

Tag.	volle Beleuchtung.	kleine Beleuchtung.
4. August	nicht.	9 — 12 Uhr.
5. =	=	9 — 2 =
6—11. =	=	9 — 3 =
12—18. =	=	9 — 3 $\frac{1}{2}$ =
19. =	=	9 $\frac{1}{2}$ — 3 $\frac{1}{2}$ =
20. =	=	10 — 3 $\frac{1}{2}$ =
21. =	=	11 — 3 $\frac{1}{2}$ =
22—29. =	=	nicht.
30. =	8—10 Uhr.	=
31. =	8—11 =	=
1—7. Sept.	8—11 =	11 — 4 =

3) Das Schulstatut hat die Genehmigung des Staatsministeriums erhalten, ist bereits gedruckt und wird mit Nächstem vertheilt werden.

4) Eine auf den 6. d. M. berufene Stadtrathsversammlung hat nicht abgehalten werden können, da trotz allem Umherschicken nur 11 Mitglieder zusammen zu bringen waren, die nun nach halbstündigem Warten wieder aus einander gehen mußten. Die nächste Sitzung ist auf Freitag den 17. d. M. Abends 6 Uhr angesetzt.

5) Seit Anfang d. J. sind an 19112 Fremde 22324 Nachtquartiere in den Wirthshäusern der Stadt ertheilt worden, nämlich

Monat.	Fremde.	Nachtquartiere.
Januar	1940	2310
Februar	2015	2548
März	2180	2590
April	2650	3084
Mai	2617	2839
Juni	4030	5019
Juli	3680	3934
	19112	22324

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.